

Skiclub Schenkon

Statuten



Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Skiclub Schenkon besteht in Schenkon LU ein Verein, für den in allen nicht statuarisch geregelten Rechtsfragen die Art. 60 - 79 ZGB maßgebend sind.

Der Skiclub Schenkon gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Ski-Verband (Swiss Ski) und dem Regionalverband ZSSV (Zentralschweizerischer Skiverband) an.

Zweck

Art. 2 Der Verein bezweckt vor allem für die Skifahrer von Schenkon und Umgebung Touren in das nähere und weitere Alpengebiet zu organisieren, Skianlässe durchzuführen und - soweit möglich - die Mitglieder in der Skitechnik auszubilden.

Mitgliedschaft

Art. 3 der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder

Art. 4 Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. Der Eintritt kann jederzeit sein und hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt bei Stimmeneinheit durch den Vorstand, andernfalls durch die Versammlung.

Art. 5 Nimmt ein Aktivmitglied nicht mindestens an 3 Veranstaltungen des Vereins teil, so wird das Mitglied vom Aktivmitgliederverzeichnis gestrichen und auf das Passivmitglieder-Verzeichnis übertragen.

Art. 6 Die Austrittserklärung ist schriftlich bis spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten.

Art. 7 Vom Verein ausgeschlossen werden können:

- a) Mitglieder, die den Beitrag nicht bezahlen
- b) Mitglieder, die dem Verein zur Unehre gereichen und dessen Interesse schädigen, können unter Vorbehalt der Genehmigung durch die GV vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstandsbeschluss ist dem betreffenden Mitglied sofort schriftlich bekanntzugeben. Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Jahr zu bezahlen.

Art. 8 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober. Die Jahresbeiträge werden von der GV festgesetzt. Der 31. Dezember ist Schlusstermin zur Entrichtung des Jahresbeitrages an die Vereinskasse.

Organisation

- Art. 9** Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

- Art. 10** Die Generalversammlung findet im Monat Oktober statt. Die Zustellung der Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden hat spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
- Art. 11** Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch einen Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder, oder durch den Vorstand einberufen werden.
- Art. 12** Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, oder auf Antrag und mehrheitlichen Beschluss geheim.
- Art. 13** Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Die statutarischen Geschäfte der GV sind:
- a) Wahl der Stimmenzähler
 - b) Protokoll der letzten GV
 - c) Jahresbericht des Präsidenten
 - d) Rechnungsablage und Revisorenbericht
 - e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - f) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - g) Jahresprogramm
 - h) Verschiedenes
- Art. 14** Jede ordnungsmäßig eingeladene Versammlung ist beschlussfähig wenn 1/3 der Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen. Eine zweite Versammlung ist ohne weiteres beschlussfähig. Es ist stets das absolute Mehr maßgebend. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Vorstand

Art. 15 Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Er besteht aus 7 Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Technischer Leiter

Art. 16 Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre.

Art. 17 Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevisoren sind wiederwählbar. Die Skifahrerinnen sollen im Vorstand wenn möglich durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.

Art. 18 Der Vorstand vertritt den Verein nach Außen. Er erstellt ein Tätigkeitsprogramm.

Art. 19 Drei Vorstandsmitglieder können vom Präsidenten unter schriftlicher Angabe der Traktanden die Einberufung einer Vorstandssitzung innert 8 Tagen verlangen.

Pflichten des Vorstandes

Art. 20 Der Präsident leitet die Versammlungen, erstattet den Jahresbericht und führt, in Verbindung mit dem Aktuar oder Kassier, rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vize-Präsident vertritt im Verhinderungsfalle den Präsidenten.

Art. 21 Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten in seiner Abwesenheit. Er kann mit Spezialaufgaben betreut werden. Er kann gleichzeitig auch alle Vorstandschargen mit Ausnahme Art. 15 lit. a und d bekleiden.

Art. 22 Der Kassier besorgt das Rechnungswesen, führt die Kontrolle der Mitgliederlisten, erhebt die Mitgliederbeiträge und hat an der ordentlichen GV die Jahresrechnung vorzulegen. Er hat dieselbe vor der GV durch die Rechnungsrevisoren prüfen zu lassen.

Art. 23 Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt in Verbindung mit dem Präsidenten die Korrespondenz.

Art. 24 Der technische Leiter ist Chef in allen skitechnischen Belangen. Er hat dem Präsidenten zuhanden der Generalversammlung über seine Tätigkeit schriftlich Bericht abzulegen.

Rechnungsrevisoren

Art. 25 Die zwei Rechnungsrevisoren haben Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand zu prüfen. An der GV berichten sie über die Jahresrechnung und das Ergebnis ihrer Revisorentätigkeit.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 26 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid.

Art. 27 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Es besteht also keine persönliche Haftung.

Art. 28 Versicherungen jeglicher Art, wie Unfall- Haftpflicht - oder Diebstahlversicherungen sind Sache der Mitglieder.

Art. 29 Der Verein wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der Mitglieder damit einverstanden sind. Ein eventuell verbleibendes Vereinsvermögen geht zur treuhänderischen Verwaltung an die Gemeinde Schenkon über, die es einem später in Schenkon mit ähnlichen Zielen gegründeten neuen Skiclub zur Verfügung stellt. Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen endgültig in den Besitz der Gemeinde Schenkon und ist für die Förderung des Sports im Gemeindegebiet zu verwenden.

Art. 30 Vorliegende Statuten können bei jeder Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen revidiert werden.

Art. 31 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 4. Nov. 1977 sowie GV vom 30. Okt. 1981 (Statutenänderung Art. 1) sowie GV vom 26. Okt. 2002 (Namensänderung in Ski- und Snowboardclub Art. 1) sowie GV vom 30. Okt. 2010 (Namensänderung in Skiclub Art. 1) genehmigt und in Kraft.

Skiclub Schenkon

Der Präsident:

Reto Mattmann

Die Aktuarin:

Amanda Frauchiger